

BE_ZIVILSTRAF BK 2021 574 vom 2. Dezember 2021

BE Obergericht, 2021-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_574

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 574 du 2 décembre 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 574 del 2 dicembre 2021

Regeste

Beschlagnahme | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Am 11. November 2021 ordnete die Staatsanwaltschaft eine Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschwerdeführers an, welche gleichentags von der Polizei vollzogen wurde. Anlässlich der Hausdurchsuchung wurden diverse Betäubungsmittel, Betäubungsmittelutensilien sowie Bargeldbeträge von insgesamt CHF 19'140.00 und EUR 75.33 sichergestellt. Mit Verfügung vom 2. Dezember 2021 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft die Betäubungsmittelutensilien sowie die vorgenannten Vermögenswerte. Dagegen erhob der Beschwerdeführer, privat verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, am 20. Dezember 2021 Beschwerde. Er verlangte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die unverzügliche Aushändigung der sichergestellten Vermögenswerte. Am 28. Dezember 2021 wurde ein Beschwerdeverfahren eröffnet. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte in ihrer Stellungnahme vom 18. Januar 2022 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom selben Tag wurde dem Beschwerdeführer eine Kopie der Stellungnahme zugestellt und auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten, die in seiner Wohnung sichergestellt wurden, unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde wird – unter Vorbehalt des Nachfolgenden – eingetreten. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, Beschwerde ergreifen. Zur Beschwerde legitimiert sind somit etwa der beschuldigte Inhaber eines beschlagnahmten Gegenstandes oder Dritte, soweit sie sich auf eigene Eigentumsrechte oder die Wirtschaftsfreiheit berufen können (Urteil des Bundesgerichts 6B_1004/2019 vom 11. März 2020 E. 2.1; vgl. auch Urteil 6B_379/2020 vom 1. Juni 2021 E. 1.2). Die Beschwerdelegitimation muss grundsätzlich von der beschwerdeführenden

Person dargelegt werden (DEMARMELS, Die Legitimation zur Beschwerde im kantonalen Strafverfahren (Art. 381 f. StPO), 2018 [= ZStV 187], S. 75). Vorliegend wurden die beschlagnahmten Gelder gemäss dem Durchsuchungsprotokoll vom 11. November 2021 teilweise in Gemeinschaftsräumen der durchsuchten Wohnung gefunden, in welcher sowohl C._____ als auch der Beschwerdeführer wohnen. Die Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den beschlagnahmten Geldbeträgen sind vor diesem Hintergrund unklar. Aus der Einvernahme mit C._____ vom 15. Dezember 2021 (Z. 370 f. und 390 f.) geht alsdann her-

E. 3

Der angefochtenen Verfügung ist zu entnehmen, dass es sich bei den beschlagnahmten Vermögenswerten mutmasslich um Erlös aus Betäubungsmittelverkauf handeln und/oder die Geldsumme zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen oder Bussen gebraucht werden soll. Die Staatsanwaltschaft stützt sich mit anderen Worten auf die Einziehungsbeschlagnahme im Sinne von Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO i.V.m. Art. 70 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB; SR 311], alternativ auf die Kostendeckungsbeschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 Bst. b StPO.

E. 4

In Bezug auf die Einziehungsbeschlagnahme bringt der Beschwerdeführer vor, die beschlagnahmten Vermögenswerte – abzüglich der erwähnten ca. CHF 3'500.00 – seien ihm von der Familie sowie Freunden zugegangen. Er sei in der Zeit vor der Hausdurchsuchung erwerbslos gewesen und habe das Geld erhalten, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Es stamme daher ausschliesslich aus legalen Quellen. Hinsichtlich der Kostendeckungsbeschlagnahme macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, der Beschlagnahmeverfügung sei nicht zu entnehmen, inwiefern im vorliegenden Fall die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Es bestünden insbesondere keine konkreten Anhaltspunkte, dass er sich einer allfälligen Zahlungspflicht durch Flucht resp. Verschiebung, Verschleierung oder gezielten Verbrauch des Vermögens entziehen wolle. Darüber hinaus verletze der Umfang der vorliegenden Kostendeckungsbeschlagnahme das Verhältnismässigkeitsprinzip, da der Zwangsbedarf resp. das Existenzminimum nicht berücksichtigt worden seien.

E. 5

Seitens der Generalstaatsanwaltschaft wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich die geltend gemachten Zuwendungen von Dritten über gut vier Jahre vor dem Zeitpunkt der Hausdurchsuchung erstreckten. Es sei nicht einzusehen, weshalb der Beschwerdeführer das Bargeld zuhause horte, wenn er es doch zur Deckung des Lebensunterhalts benötigt habe. Stückelung und Auffindesituation legten eine deliktsnahe Herkunft nahe. Dass das Geld zur Bezahlung von Rechnungen verwendet werden sollen, sage nichts über dessen Ursprung aus. Betreffend die Kostendeckungsbeschlagnahme merkt die Generalstaatsanwaltschaft vorab an, dieser komme im vorliegenden Fall nur subsidiäre Bedeutung zu. Der Beschwerdeführer habe sodann die Aussage zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen verweigert,

4 weshalb die Ausscheidung von Kompetenzgegenständen bisher nicht möglich gewesen sei. Aus der Beschwerdeschrift gehe weiter hervor, dass der Beschwerdeführer aktuell über eine Festanstellung verfüge und anzunehmen sei, er könne seinen Lebensunterhalt derzeit aus dem eigenen Erwerbseinkommen bestreiten. Schliesslich stellt die

Generalstaatsanwaltschaft fest, eine Ausscheidung der Vermögenswerte zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mitbewohnerin C._____ sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Behauptungen der Vorgenannten die einzigen konkreten Anhaltspunkte für die Eigentumsverhältnisse darstellten.

E. 6

Als Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 196 StPO setzt eine Beschlagnahme voraus, dass sie gesetzlich vorgesehen ist, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, sie verhältnismässig ist und durch die Bedeutung der Straftat gerechtfertigt wird (Art. 197 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte beschlagnahmt werden, wenn sie (Bst. a.) als Beweismittel gebraucht werden, (Bst. b.) zur Sicherstellung der Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden, (Bst. c.) den Geschädigten zurückzugeben sind oder wenn sie (Bst. d.) voraussichtlich einzuziehen sind. Die Beschlagnahme dient der vorläufigen Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten, die evtl. im Verlauf des Strafprozesses Verwendung finden werden (HEIMGARTNER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl. 2020, N. 1 zu Art. 263 StPO mit Hinweisen). Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO regelt die sog. Einziehungsbeschlagnahme und ist zusammen mit Art. 70 ff. StGB zu lesen. Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB unterliegen Vermögenswerte, die durch eine Straftat erlangt worden sind, der Einziehung, sofern sie nicht der verletzten Person zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausgehändigt werden. Die Einziehungsbeschlagnahme bedarf eines eventuellen relevanten Zusammenhangs zwischen den Vermögenswerten und einer inkriminierten Tat. Es müssen sodann konkrete Anhaltspunkte für die Hypothese bestehen, dass die fraglichen Vermögenswerte in erheblichem Zusammenhang mit einem deliktischen Verhalten stehen. Nicht erforderlich ist, dass diesbezüglich ein qualifizierter Verdacht besteht (Urteil des Bundesgerichts 1B_684/2012 vom 24. Januar 2013 E. 2.1; HEIMGARTNER, a.a.O., N. 18 zu Art. 263 StPO mit Hinweisen). Während zu Beginn einer Strafuntersuchung eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt, nehmen die Anforderungen an die voraussichtliche Verwendung im Verlauf des Verfahrens zu (Urteil des Bundesgerichts 1B_157/2007 vom 25. Oktober 2007 E. 2.2; HEIMGARTNER, a.a.O., N. 13 zu Art. 263 StPO). Weiter kann gemäss Art. 263 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 268 Abs. 1 StPO vom Vermögen der beschuldigten Person so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich zur Deckung von Verfahrenskosten, Entschädigungen, Geldstrafen und Bussen nötig ist (sog. Kostendeckungsbeschlagnahme). Im Gegensatz zu den anderen Beschlagnahmearten braucht die Kostendeckungsbeschlagnahme keinen Zusammenhang zur untersuchten Tat bzw. zu den aus dieser hervorgegangenen Vermögenswerten aufzuweisen. Sie ist ein reines Sicherungsmittel. Sie kommt nur in Fra-

5 ge, wenn davon auszugehen ist, dass die beschuldigte Person die in Frage stehenden Kosten zu tragen haben wird (BOMMER/GOLDSCHMID, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 1 und 2 zu Art. 268 StPO). Weiter ist vorausgesetzt, dass die Beschlagnahme zur Sicherung der Bezahlung der fraglichen Kosten nötig ist. Art. 268 Abs. 1 StPO statuiert somit ein Übermassverbot (BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., N. 8 zu Art. 268 StPO). Ob die Deckungsbeschlagnahme in diesem Sinne verhältnismässig ist, beurteilt sich danach, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die beschuldigte Person ihrer möglichen Zahlungspflicht entziehen könnte – sei dies durch Flucht oder durch Verschiebung, Verschleierung oder gezielten Verbrauch ihres Vermögens (Urteil des Bundesgerichts 1B_379/2013 vom 6. Dezember 2013 E. 2.3.2). Wo

hingegen die Erwartung begründet ist, die beschuldigte Person werde, sofern dazu imstande, im Falle einer Verurteilung für die anfallenden Kosten aufkommen, ist eine Beschlagnahme zur Kostendeckung unzulässig (BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., N. 9 zu Art. 268 StPO). Bei der Beschlagnahme handelt es sich um eine provisorische (konservative) prozessuale Massnahme. Die rechtlichen Besitz- und Eigentumsverhältnisse bleiben durch die Massnahme unberührt. Um ihre Zulässigkeit zu beurteilen, sind daher nicht alle Tat- und Rechtsfragen abschliessend zu prüfen. Die Beschlagnahme ist nur aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (vgl. BGE 139 IV 250 E. 2.1; HEIMGARTNER, a.a.O., N. 1 zu Art. 263 StPO). Unzulässig ist die Beschlagnahme, wenn ein Beschlagnahmeverbot gemäss Art. 264 StPO zum Tragen kommt oder prozessuale bzw. materielle Gründe dem angestrebten Beschlagnahmезweck entgegenstehen (HEIMGARTNER, a.a.O., N. 14 zu Art. 263 StPO).

E. 7

deführers, die angeblich seiner Mitbewohnerin C. _____ gehörende Geldsumme von CHF 3'500.00 sei ihm auszuhändigen (Beschwerde, S. 2 und 5). Es liegen somit hinreichend konkrete Anhaltspunkte für einen Konnex zwischen der vermuteten deliktischen Tätigkeit und den beschlagnahmten Geldern vor. Von einer «routine-mässigen Beschlagnahme» (vgl. Beschwerde, S. 4) kann jedenfalls nicht die Rede sein. Da es sich bei der Beschlagnahme um eine Sicherungsmassnahme handelt und nicht definitiv über die Verwendung der Vermögenswerte entschieden wird, braucht die Beschwerdekammer keine vertiefere Prüfung der Sach- und Rechtslage vorzunehmen. Auch die Verhältnismässigkeit der Beschlagnahme ist zu bejahen: Um eine allfällige spätere Einziehung sicherzustellen, ist sie sowohl geeignet als auch erforderlich. Bis zum definitiven Entscheid über die Verwendung der Gelder, welcher spätestens mit Abschluss des Strafverfahrens erfolgen wird, ist es dem Beschwerdeführer zuzumuten, die Beschlagnahme hinzunehmen. Gemäss eigenen Angaben verfügt er seit Februar 2022 über eine Festanstellung bei der Firma «D. _____», so dass er seinen Lebensunterhalt auch ohne die sichergestellten Mittel bestreiten kann. Aufgrund des vorläufigen Charakters der Massnahme ist somit auch die Verhältnismässigkeit im engeren Sinn gegeben. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Einziehung von Erträgen aus vermutetem Betäubungsmittelhandel einen typischen Fall der Vermögenseinziehung und damit – in einem vorangehenden Schritt – der Einziehungsbeschlagnahme darstellt. Die Massnahme wird somit auch durch die Bedeutung des zu untersuchenden Delikts gerechtfertigt. Von den Beschlagnahmeverboten nach Art. 264 StPO ist keines einschlägig.

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Einziehungsbeschlagnahme der verschiedenen am Domizil des Beschwerdeführers aufgefundenen Bargeldbeträge erfüllt sind. Die Rechtmässigkeit einer allfälligen Kostendeckungsbeschlagnahme kann somit aktuell offengelassen werden. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden praxisgemäss auf CHF 1'200.00 festgelegt. Zufolge seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer auch keinen

Anspruch auf eine Entschädigung.

8 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.